

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bastian Schneider CDU

Erhalt historischer Altstadtgebiete durch stadtbildverträgliche Nutzung von Photovoltaik

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung das architektonische Erbe unseres Landes, wie es sich etwa in den historischen Altstädten von Ladenburg, Heidelberg, Weinheim, Esslingen, Meersburg, Bad Urach oder Bad Wimpfen überliefert hat, für die kulturelle Identität Baden-Württembergs?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um dieses architektonische Erbe für kommende Generationen zu erhalten, und welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen?
3. Welchen regulatorischen Spielraum haben die Gemeinden nach der nunmehr geltenden Neufassung von § 74 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO), um die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in historisch gewachsenen Altstadtgebieten durch Gestaltungssatzungen stadtbildverträglich zu steuern (z. B. Vorgaben zu Modulgestaltung und Farbgebung, Vorgabe der Verwendung optisch unauffälliger Solarziegel in einsehbaren Bereichen)?
4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde ein gesamtes Altstadtgebiet respektive dessen Dachlandschaft nach § 19 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stellen?
5. Welche rechtlichen Auswirkungen sind für die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Anlage verbunden?
6. Sind nach Auffassung der Landesregierung gestalterische Vorgaben durch Gestaltungssatzung nach § 74 LBO ein milderes Mittel als die Bestimmung eines gesamten Altstadtgebietes respektive dessen Dachlandschaft zur denkmalgeschützten Gesamtanlage nach § 19 DSchG?
7. Welche Förder- oder Abschreibungsmöglichkeiten bestehen für private Eigentümer, um die Mehrkosten stadtbildverträglicher Photovoltaik-Lösungen abzumildern?
8. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass bestehende bau- oder denkmalschutzrechtliche Vorgaben trotz der nunmehrigen Verfahrensfreiheit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen rechtspraktisch wirksam bleiben und nicht durch (bewusste) Schwarzbauten unterlaufen werden?

1.9.2026

Dr. Bastian Schneider CDU

Begründung

Durch das Gesetz für das schnellere Bauen vom 18. März 2025 (LT-Drs. 17/8022, 17/8392 und 17/8488; GBl. S. 25) hat der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung die Möglichkeiten der Gemeinden zur Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen neu geordnet. Das Gestaltungsrecht der Gemeinde tritt insoweit nach der Entscheidung des Gesetzgebers hinter das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und das Interesse der Grundstückseigentümer an der möglichst unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums zurück. Gerade in historisch gewachsenen Altstadtgebieten besteht jedoch – anders als etwa in Neubaugebieten – ein Widerstreit zwischen dem Interesse an der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen einerseits sowie dem öffentlichen Interesse am Erhalt historischer Altstadtgebiete mit ihrer kulturhistorischen und identitätsstiftenden Bedeutung andererseits. Vor diesem Hintergrund ist von öffentlichem Interesse, wie die Landesregierung diesen Widerstreit sachgerecht aufzulösen beabsichtigt.